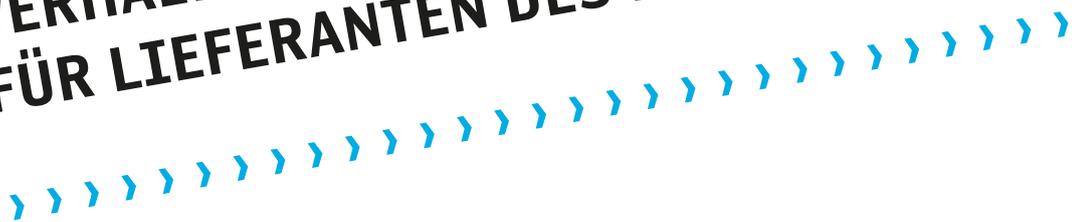




VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN DES HANNOVER AIRPORT



gültig ab 01.01.2024

1. GRUNDSÄTZE

Der Verhaltenskodex für Lieferanten des Hannover Airport gilt für die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH (im Folgenden: „FHG“), die Hannover Aviation Ground Services GmbH (im Folgenden: „AGS“), sowie die Aircargo Services Hannover GmbH (im Folgenden: „ASH“).

Die FHG, AGS sowie ASH bekennen sich zu ihrer sozialen, ökologischen, ethisch korrekten sowie nachhaltig verantwortungsvollen Unternehmensführung. Diese Verantwortung erstreckt sich nicht nur auf den eigenen Geschäftsbereich, sondern ebenso auf eine verantwortungsbewusste Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern.

Der Lieferantenkodex beschreibt die Anforderungen und Grundsätze für die Zusammenarbeit der FHG, AGS sowie ASH mit Lieferanten und Dienstleistern (im Folgenden: „Geschäftspartner“).

Die Geschäftspartner der FHG, AGS sowie ASH sind verpflichtet, die jeweils geltenden nationalen Gesetze einzuhalten und die relevanten international anerkannten Standards und Leitlinien zu achten.

Besondere Beachtung wird den Prinzipien des UN Global Compact in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung zuteil. Des Weiteren den Kernarbeitsnormen der International Labour Organization (ILO), den Konventionen der United Nations Organization (UNO) sowie den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung zur Anwendung und Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG).

Die Geschäftspartner versichern, auf eine konsequente Verbreitung und Beachtung dieser Standards auch bei allen weiteren an der Leistungserbringung beteiligten Unternehmen entlang der gesamten Lieferkette (z.B. Nachunternehmer, Lieferanten, Produzenten etc.) hinzuwirken.

Die auf dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz beruhende „Grundsaterklärung zur Achtung der Menschenrechte“ der FHG, AGS sowie ASH fasst die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Leitprinzipien zusammen.

2. UMGANG MIT BESCHÄFTIGTEN

ARBEITSSICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ

Unsere Geschäftspartner sorgen für ein sicheres, gesundes und hygienisches Arbeitsumfeld und ergreifen erforderliche Maßnahmen, um Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, zu vermeiden. Die Geschäftspartner sind daher verpflichtet sicherzustellen, dass im Verhältnis zu ihren Beschäftigten und bei ihren Geschäftspartnern die jeweils gültigen Arbeitssicherheitsstandards eingehalten werden. Die Geschäftspartner werden hierzu geeignete Maßnahmen ergreifen, um eine potenzielle Gefährdung der Gesundheit durch Unfälle, Verletzungen sowie arbeitsbedingte Erkrankungen ihrer Beschäftigten zu erkennen und zu vermeiden.

VERGÜTUNG UND ARBEITSZEITEN

Die Arbeitszeiten haben den jeweils geltenden nationalen Gesetzen und Regelungen und den relevanten Kernarbeitsnormen der International Labour Organization (ILO) zu entsprechen. Die Geschäftspartner sind verpflichtet, für die Dauer der Vertragsausführung ihre damit befassten Beschäftigten die für sie geltenden gesetzlichen oder aufgrund eines Gesetzes festgesetzten tarifvertraglichen Leistungen zu gewähren und auch nur solche Nachunternehmer oder sonstige Dritte zu beschäftigen, die sich hierzu ebenfalls verpflichten.

BEKÄMPFUNG VON ILLEGALER BESCHÄFTIGUNG

Die Geschäftspartner haben die einschlägigen gesetzlichen Regelungen zur Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu beachten und sind verpflichtet, effektiv gegen illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit vorzugehen.

ZWANGSARBEIT

Die Geschäftspartner unterlassen jegliche Form von Zwangsarbeit. Ebenso sind alle Formen der Zwangs- und Pflichtarbeit sowie die unfreiwillige Gefängnisarbeit zu verhindern. Dieses umfasst jegliche Arbeitsleistung oder Dienstleistung, welche von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sich diese nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.

KINDERARBEIT

Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen wird nicht toleriert. Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konventionen sowie nationaler Bestimmungen ist verboten. Jugendliche dürfen keinen gefährlichen, unsicheren oder gesundheitsschädigenden Situationen ausgesetzt werden.

Kinderarbeit darf in keiner Weise eingesetzt oder unterstützt werden. Die Geschäftspartner beschäftigen keine Kinder unter dem gesetzlichen Mindestbeschäftigungsalter im relevanten Land oder unter der anwendbaren Rechtsordnung. Ist dort kein Mindestalter für die Beschäftigung festgelegt, beschäftigen die Geschäftspartner keine Kinder unter 15 Jahren. Beschäftigte unter 18 Jahren verrichten Arbeiten nur gemäß den gesetzlichen Vorgaben, z.B. hinsichtlich der national gültigen Arbeitszeiten und -bedingungen.

VEREINIGUNGSFREIHEIT UND RECHT AUF KOLLEKTIVVERHANDLUNGEN

Die Geschäftspartner haben das Grundrecht auf Vereinigungsfreiheit und das Recht auf kollektive Tarifverhandlungen im Rahmen der nationalen Gesetze zu beachten. Für den Fall, dass innerstaatliche Normen das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen einschränken, haben die Geschäftspartner darauf hinzuwirken, dass der freie und unabhängige Zusammenschluss von Beschäftigten zum Zweck der Verhandlungsführung ermöglicht und gestattet wird.

DISKRIMINIERUNG

Die Geschäftspartner haben jedwede Form der Diskriminierung zu unterlassen. Beschäftigte dürfen nicht wegen ethnischer, nationaler und sozialer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Religion und Weltanschauung, politischer Betätigung, Mitgliedschaft in einer Arbeitnehmerorganisation, Behinderung und/oder sexueller Identität benachteiligt werden.

Bei Anstellung, Beschäftigung, Vergütung und Gewährung von sonstigen Vergünstigungen sowie Beförderung, Kündigung und Pensionierung ist Chancengleichheit zu wahren. Jegliche Form psychischer, physischer, sexueller oder verbaler Misshandlung, Einschüchterung, Bedrohung oder Belästigung darf nicht ausgeübt oder toleriert werden. Die Privatsphäre der Beschäftigten ist zu achten.

Mobbing als systematisches und wiederholtes Anfeinden, Schikanieren und Ausgrenzen einer Person mit dem Ziel oder der Konsequenz, die gemobbte Person zu verunsichern, herabzuwürdigen oder aus dem Arbeitsumfeld auszugrenzen, wird von der FHG, AGS sowie ASH nicht toleriert. Wir treten einer nicht akzeptablen Behandlung von Beschäftigten, insbesondere sexuellen und/oder verbalen Belästigungen, entschieden entgegen.

DISZIPLINARMASSNAHMEN

Alle Beschäftigten sind mit Würde und Respekt zu behandeln. Sanktionen, Bußgelder, sonstige Strafen oder Disziplinarmaßnahmen dürfen nur im Einklang mit geltenden nationalen und internationalen Normen sowie den international anerkannten Menschenrechten verhängt werden. Die Geschäftspartner haben durch entsprechende Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass Beschäftigte keiner verbalen, psychischen, sexuellen oder körperlichen Gewalt, Nötigung oder Belästigung ausgesetzt werden.

3. UMWELT

UMWELTSCHUTZ

Die Geschäftspartner sind verpflichtet, die internationalen Standards und gesetzlichen Vorgaben für den Umwelt- und Klimaschutz zu beachten und Maßnahmen zu ergreifen, um Umweltbelastungen zu minimieren und den Umwelt- und Klimaschutz kontinuierlich zu verbessern. Dieses schließt die Vermeidung von Emissionen und die umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen sowie Schritte zur Steigerung der Ressourceneffizienz ein.

REDUZIERUNG DER UMWELTBELASTUNG

Die Geschäftspartner reduzieren ihre Emissionen gemäß dem Stand der Technik so weit wie möglich. Abfälle sind möglichst zu vermeiden oder recyceln. Eingesetzte Materialien sollten wiederverwendbar sein.

Die Geschäftspartner achten bei der Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen darauf, dass deren Einsatz sparsam im Verbrauch von Energie und natürlicher Ressourcen ist. Die Geschäftspartner sollen wirtschaftliche Lösungen finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren. Der Einsatz erneuerbarer Ressourcen ist zu bevorzugen.

UMGANG MIT GEFÄHRLICHEN STOFFEN

Die Geschäftspartner müssen gefährliche Materialien, Chemikalien und Stoffe kennzeichnen, überwachen und kontrollieren und ihre sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Wiederverwertung und Entsorgung gewährleisten. Dieses betrifft insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen des Minamata Übereinkommens (Quecksilber), des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POPs) und des Basler Übereinkommens zur Ausfuhr gefährlicher Abfälle.

ERHALT DER NATÜRLICHEN LEBENSGRUNDLAGE

Die Geschäftspartner dürfen nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Das Herbeiführen schädlicher Bodenveränderungen, Verunreinigung von Gewässern sowie Luft, übermäßiger Wasserverbrauch oder schädliche Lärmemissionen, welche die natürlichen Ressourcen zum Erhalt und Herstellung von Nahrung wesentlich beeinträchtigen, einer Person den Zugang zu sauberem Trinkwasser sowie sanitären Anlagen verwehrt oder gar die Gesundheit von Personen schädigt, sind strikt untersagt.

4. INTEGRITÄT IM GESCHÄFTSVERKEHR

KORRUPTIONSPRÄVENTION

Die FHG, AGS sowie ASH tolerieren keinerlei Form von Korruption oder anderen unlauteren Geschäftspraktiken. Es darf sich weder direkt noch indirekt über Dritte an jeglicher Form der Bestechung, Erpressung, Veruntreuung, Betrug sowie Korruption beteiligt werden. Die Geschäftspartner müssen der FHG, AGS sowie ASH versichern, dass sie den Beschäftigten der FHG, AGS sowie ASH keine unzulässigen Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren, um deren Entscheidungsfindung zu beeinflussen. Alleiniger Versuch stellt bereits einen Verstoß dar. Die Geschäftspartner ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen.

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT

Die Geschäftspartner beachten alle anwendbaren nationalen und internationalen Kartellgesetze sowie die Gesetze gegen unlauteren Wettbewerb. Absprachen bezüglich Preisen sowie Konditionen mit Wettbewerbern sind daher ebenso zu unterlassen, wie sonstige wettbewerbsbeschränkende Absprachen, zu denen insbesondere Absprachen mit Wettbewerbern zum Zweck der Markt- oder Kundenaufteilung gehören.

VERMEIDUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

Die Geschäftspartner sind verpflichtet, Entscheidungen, bezogen auf ihre Geschäftstätigkeit mit der FHG, AGS sowie ASH ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien zu treffen. Interessenkonflikte mit privaten Belangen oder anderweitigen wirtschaftlichen oder sonstigen Aktivitäten, auch von Angehörigen oder sonst nahestehenden Personen, sind auszuschließen.

GELDWÄSCHE

Die Geschäftspartner verpflichten sich, einschlägige gesetzliche Bestimmungen zur Geldwäscheprävention zu beachten und ihrer Meldepflicht ordnungsgemäß nachzukommen. Sie enthalten sich jeglicher Form der Geldwäsche.

DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT/INFORMATIONSSICHERHEIT

Die Geschäftspartner erfassen, speichern, verarbeiten, übermitteln und geben persönliche Informationen nur gemäß den anwendbaren Gesetzen und Regelungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit sowie behördlicher Vorschriften weiter. Die Geschäftspartner verpflichten sich vertrauliche Informationen, Geschäfts- und Handelsgeheimnisse und das geistige Eigentum der FHG, AGS sowie ASH zu schützen und zu wahren.

AUSFUHR- UND ZOLLBESTIMMUNGEN

Die FHG, AGS sowie ASH erwarten von ihren Geschäftspartnern, dass die geltenden Außenhandelsbestimmungen sorgfältig geprüft und eingehalten werden. Insbesondere werden die Geschäftspartner nicht gegen ein Embargo der Europäischen Union, der Vereinten Nationen oder der Vereinigten Staaten von Amerika verstoßen.

SORGFALTPFLICHTEN ENTLANG DER LIEFERKETTEN

Menschenrechtliche zugleich wie umweltbezogene Sorgfaltspflichten sind durch die Geschäftspartner zu beachten und entlang ihrer gesamten Lieferkette in erforderlicher Weise zu kommunizieren.

ABHILFEMASSNAHMEN

Werden Risiken für sowie Verstöße gegen die Grundprinzipien des Lieferantenkodexes festgestellt, informieren die Geschäftspartner, entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit, entweder die FHG, AGS oder ASH unverzüglich schriftlich und ergreifen umgehend entsprechende Gegenmaßnahmen um einen Verstoß zu verhindern, zu beenden oder zu minimieren. Es besteht weiterhin die Verpflichtung, die FHG, AGS oder ASH unverzüglich in schriftlicher Form über Verlauf und Ergebnis der Aufklärung sowie über die gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen zu informieren.

Mit jedem Geschäftspartner werden individuelle Vereinbarungen zur Einhaltung der Prinzipien des Kodexes vereinbart.

5. BESCHWERDEVERFAHREN

Die Geschäftspartner haben dafür Sorge zu tragen, dass nicht nur ihre Beschäftigten, sondern alle beteiligten Geschäftspartner (Nachunternehmer, Lieferanten, Produzenten) über den Inhalt dieses Lieferantenkodexes und alle sie betreffenden gesetzlichen Vorschriften in einer für sie geeigneten Weise informiert werden.

Die Geschäftspartner informieren ihre Beschäftigten und beteiligten Geschäftspartner über den Zugang und anonyme Nutzbarkeit des Beschwerdeverfahrens. Darüber hinaus fordern sie alle Beteiligten zur Weitergabe der Informationen zu diesem Hinweisgebersystem entlang der gesamten Lieferkette auf.

Das elektronische Hinweisgebersystem steht auf www.hannover-airport.de/hinweisgebersystem zur Verfügung.

Die Einhaltung des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) wird gewährleistet.

6. EINHALTUNG DES LIEFERANTENKODEXES

Wir sind berechtigt, die Einhaltung der vorstehend genannten Anforderungen entweder selbst oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte einer Prüfung zu unterziehen.